

**Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen  
vom 15. Dezember 2018, Az.: 33-4/9220.30-3,  
zur Durchführung von Beschlüssen  
der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz  
für die Bodenseefischerei  
(Angelfischerei)**

**I.**

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. 2016, S. 272), an:

1. § 16 Absatz 6 Satz 2 BodfischVO wird wie folgt geändert:

Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 12 Felchen und höchstens 30 Barsche fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen sind außerhalb der Schonzeit generell anzulanden.

2. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO und die der Einzelanordnungen vom 01. Dezember 2017 bleiben unberührt. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 und die Frist der Einzelanordnung vom 15. Dezember 2016 werden bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

3. Die Anordnung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelung, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 2020**.

**Hinweis:**

**Die staatliche Fischereiaufsicht ist berechtigt, kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Massenfängen von Felchen oder geschonten Fischarten zu ergreifen und umzusetzen. Den Anordnungen der staatlichen Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.**

## II.

### **Begründung:**

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 25 Abs. 2 der BodFischVO vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. 2016, S. 272). Danach kann die Fischereibehörde zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von der BodFischVO regeln, beschränken oder untersagen.

Nach § 24 BodFischVO ist Fischereibehörde im Sinne der BodFischVO das Regierungspräsidium Tübingen.

Nach der Geschäftsordnung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF), basierend auf der Übereinkunft betreffend der Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregener Übereinkunft), sind die Beschlüsse der IBKF in Landesrecht umzusetzen. Der Zweck der Ermächtigung nach § 25 Abs. 2 BodFischVO ist die zeitnahe Umsetzung der gefassten Beschlüsse der IBKF, soweit sie nicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen einer Änderung der BodFischVO in Landesrecht umgesetzt werden. Eine Änderung der BodFischVO erfolgt nach Mitteilung des Ministeriums derzeit nicht. Die einzige Möglichkeit zur Umsetzung der Beschlüsse der IBKF ist daher der Erlass einer Einzelanordnung durch das Regierungspräsidium Tübingen. Die Einzelanordnung ist auch erforderlich, da das Land sich verpflichtet hat, die Beschlüsse der IBKF umzusetzen.

## III.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb ein Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.



Dr. Konrad